



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1963

Berlin, den 15. Oktober 1963

Teil II Nr. 89

Tag	Inhalt	Seite
3 10 63	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Registrierung der naturwissenschaftlich-technischen Forschungs- und Entwicklungsstellen	703
8 10 63	Anordnung über die vorläufige Regelung zur Bildung und Verwendung des Fonds Technik in den dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe für das Jahr 1964	703

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Registrierung der naturwissenschaftlich- technischen Forschungs- und Entwicklungsstellen.

Vom 3. Oktober 1963

§ 1

Die Verordnung vom 15. Februar 1951 über die Registrierung der naturwissenschaftlich-technischen Forschungs- und Entwicklungsstellen (GBI. S. 115) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. Oktober 1963

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Der Staatssekretär
für Forschung und Technik
Weiz

Stoph
Erster Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

• Anordnung über die vorläufige Regelung zur Bildung und Verwendung des Fonds Technik in den dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe für das Jahr 1964.

Vom 8. Oktober 1963

Im Mittelpunkt der Tätigkeit des Volkswirtschaftsrates und seiner Organe steht die umfassende Entwicklung der Produktivkräfte der Industrie auf der Grundlage des wissenschaftlich-technischen Fortschritts. Für die Durchsetzung, des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft auf dem Gebiet von Wissenschaft und Technik und der Ordnung der Zentralen Planung und Organisation der wissenschaftlich-technischen Arbeit in der Deutschen Demokratischen Republik vom 18. Januar 1962 tragen die Leiter der Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates und die Generaldirektoren der Vereinigungen Volkseigener Betriebe die volle Verantwortung. Dabei haben

¹ sie die Durchführung der im Staatsplan festgelegten Aufgabenkomplexe und wichtigen Einzelaufgaben materiell, personell und finanziell zu sichern und eine ; wirksame Kontrolle über die inhaltliche, qualitäts-gerechte und termingemäße Erfüllung zu organisieren.

Die Erreichung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes in der Produktion erfordert ein enges Zusammenwirken von Wissenschaft und Praxis. Diese enge Zusammenarbeit muß die Einheit von ökonomischer Zielstellung und wissenschaftlich-technischer Arbeit in den Industriezweigen gewährleisten. Die Vereinigungen Volkseigener Betriebe als das ökonomische Führungsorgan ihres Industriezweiges haben deshalb auf der Grundlage der staatlichen Planaufgaben die Mittel für Forschung und Technik zu reproduzieren und mit höchstem ökonomischen Nutzen für die Gesellschaft einzusetzen. Sie bilden hierzu den Fonds Technik. Auf Grund des § 20 der Verordnung vom 5. September 1963 über die Neuregelung der Finanzierung der dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe und der volkseigenen Betriebe (GBI. II S. 651) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Staatssekretariat für Forschung und Technik folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für alle dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe (WB), deren volkseigenen Betriebe (VEB) und wissenschaftlich-technischen Einrichtungen.

§ 2

Verantwortlichkeit der Industrieabteilungen
des Volkswirtschaftsrates und Vereinigungen
Volkseigener Betriebe

(1) Die Leiter der Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates sind für die Ausarbeitung des Staatsplanes „Neue Technik“ ihres Wirtschaftsbereiches auf der Grundlage der von der Staatlichen Plankommission und dem Staatssekretariat für Forschung und Technik ausgearbeiteten Direktive und Orientierungsziffern verantwortlich. Sie organisieren den koordinierten und konzentrierten Einsatz der Kräfte und Mittel zur vollen Erfüllung der im Staatsplan enthaltenen Aufgaben-

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil II für die Zeit Juli — August — September 1983